

Checkliste „Bachelor-Arbeit planen“

Suche nach einem Betreuer/einer Betreuerin und einem Thema (über StudIP).

Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin:

- Was soll genau als Thema bearbeitet werden? Welche einzelnen Themenbereiche gibt es?
- Welche Zeit steht für die einzelnen Abschnitte zur Verfügung?
- Welche Methoden sollen angewandt werden?
- Welche Ergebnisse werden erwartet?
- Welche Materialien / Unterstützung steht zur Verfügung?
- Welche Ansprechpartner gibt es für welche Fragen?
- Was muss ich vorher noch wissen?

Bachelor-Arbeit als Projekt strukturieren (in Teilprojekte und einzelne Arbeitsschritte) und zeitlich planen. Achtung: Nur 60-80% des zeitlichen Aufwands sind fest planbar! Berücksichtigen Sie unbedingt Unvorhergesehenes!

Tipps zur Aufgabenbearbeitung in einem Projekt:

1. Aufgaben eindeutig klären
 - a. Wichtig: präzise, unmissverständliche Definition des Themas und der Aufgaben mit dem Betreuer / der Betreuerin absprechen
2. Randbedingungen klären
 - a. Was muss berücksichtigt werden?
 - b. Welche Methoden sollen angewandt werden?
 - c. siehe auch oben
3. Aufgaben in Teilaufgaben zerlegen
 - a. Welche Teilaufgaben müssen erledigt werden, um die Gesamtaufgabe zu erledigen? (z. B. welche Experimente sind durchzuführen, welche Literaturrecherchen sind notwendig?)
4. Teilaufgaben in Arbeitsschritte zerlegen
 - a. Welche Arbeitsschritte müssen durchgeführt werden, um die Teilaufgaben zu erledigen? (z.B. Versuchsvorbereitung, Protokollierung, Zeitschriften suchen, Artikel ausdrucken oder Bücher ausleihen)
5. Ablaufplan erstellen
 - a. Was macht wer mit wem bis wann, um die Gesamtaufgabe termingerecht erledigen zu können? Dabei unbedingt auch die Terminplanung der Betreuerin / des Betreuers und ggf. weiterer Ansprechpartner und Serviceabteilungen berücksichtigen!
6. Arbeitsschritte entsprechend des Ablaufplans umsetzen
 - a. Regelmäßige Überprüfung der Termine und des Stands der Umsetzung
 - b. Bei größeren Abweichungen möglichst frühzeitig Rücksprache mit dem Betreuer / der Betreuerin halten!

Auszug aus der Prüfungsordnung zum Bachelor-Studiengang Chemie

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer im forschungsorientierten und berufsorientierten Profil die Module B.Che.1001, B.Che.1101, B.Che.1102, B.Che.1201, B.Che.1202, B.Che.1004, B.Che.1302, B.Che.1303, B.Che.1401, B.phy.706 und B.phy.715 erfolgreich absolviert hat.

Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit (s. § 12 Abs. 1 und 2)
- (b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter
- (c) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in Chemie oder einem fachlich vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine im Umfang angemessene experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie in einer vorgegebenen Frist zu strukturieren, auf der Grundlage bekannter Verfahren selbständig unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und sachgerecht schriftlich darzustellen. Die Bachelorarbeit kann in einem der Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie oder in einem der gewählten Wahlfächer (Biomolekulare Chemie, Katalysechemie, Technische Chemie) angefertigt werden. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird ein neues Thema ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. Gleichzeitig bestellt die zuständige Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 "nicht ausreichend" ist. Sie kann einmal wiederholt werden.

Stand: 17.07.2009